



**Allgemeine Bedingungen zum Veranstaltungsvertrag der
Firma Markus Müller / SEL- Veranstaltungstechnik**

§ 1 Grundlage, Anerkennung, Vertrag:

1. Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Firma Sound Express live!, nachfolgend SEL genannt, liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Abweichende Bedingungen des Veranstalters/Kunden, nachfolgend VA genannt, gelten nicht, auch dann nicht, wenn SEL nicht ausdrücklich diesen widersprochen hat.
2. Mit seinem mündlichen oder fernmündlichen Auftrag bzw. durch Unterschrift auf dem entsprechenden Auftragsformblatt oder durch schriftliche Beauftragung erkennt der VA diese AGB an. Schriftliche Auftragsbestätigungen durch SEL sind nicht erforderlich.
3. Der Veranstaltungsvertrag ist an keine bestimmte Form gebunden, das heißt, dieser kann sowohl mündlich als auch schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag an SEL gilt mit der Zusage/Entgegennahme von SEL bzw. seinen Bevollmächtigten als verbindlich geschlossen. Der Vertrag verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer er abgeschlossen wurde. Gültige Verträge können nur im gegenseitigen Einvernehmen oder nach Maßgabe von § 3 gelöst werden.

§ 2 Preise, Deposit, Produkthaftung, GEMA, Haftungsausschlüsse:

1. Alle Preisangaben gelten laut zuletzt gültigem Katalogpreis bzw. aktuellem Veranstaltungskatalog. Preisänderungen aufgrund größerer Beschaffungspreisschwankungen bleiben SEL vorbehalten, werden aber zuvor schriftlich angekündigt und können auch zugunsten des VAs ausfallen. Das gesamte Angebot ist freibleibend. Mündliche, insbesondere fernmündliche Auskünfte und Preisangaben sind unverbindlich und bedürfen der Schriftform. Alle Preise sind Inklusivpreise und enthalten somit die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Preisangaben beziehen sich immer auf DM bzw. Euro und sind dementsprechend deklariert. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluß und Leistungserstellung 120 Kalendertage, so behält SEL sich das Recht vor, angemessene Preiserhöhungen mit vorheriger Ankündigung vorzunehmen. (§11, AGB-Gesetz)
2. SEL ist berechtigt vom VA zur Sicherung des Auftrages einen angemessenen Betrag in Vorleistung (Deposit) zu fordern. Eventuell geleistete Deposits werden bei Rechnungsstellung gutgeschrieben. Werden von SEL geforderte Deposits nicht bis zum angegebenen Termin erfüllt, so entbindet dies SEL unmittelbar von allen getroffenen Vereinbarungen. Zudem hat der VA für diesen Fall den entstandenen Schaden an SEL gemäß der Schadensstaffel in §3 Abs. 1 zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem VA vorbehalten.
3. Wird SEL vom VA beauftragt und bringt der VA oder seine Gäste zusätzlich eigene Speisen, Getränke oder dergleichen in die Veranstaltung mit ein, haftet der VA auch für den ordnungsgemäßen Zustand und die ordnungsgemäße Lagerung der eingebrachten Produkte. Eine Haftung gemäß Produkthaftungsgesetz geht in diesem Falle auf den VA über. SEL ist berechtigt zur Beweissicherung jeweils eine Probe der eingebrachten Produkte zu entnehmen.
4. Veranstaltungen, die der Anmelde- und Genehmigungspflicht zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und/oder der Vergnügungssteuer und/oder anderen Behörden und Ämtern unterliegen, jedoch nicht auf eigene Rechnungen bzw. im eigenen Namen von SEL durchgeführt werden, sind durch den VA selbst bei den zuständigen Stellen ordnungsgemäß anzumelden und die anfallenden Gebühren zu entrichten. SEL haftet in keinem Falle für etwaige Nachforderungen, Kosten, Zuschläge oder Gebühren.



5. SEL haftet nicht für Kosten jeglicher Art, die durch die Benutzung vom VA angemieteter oder SEL zur Verfügung gestellter Hallen, Räumlichkeiten, Veranstaltungsräume, Küchen, Lagerräume, Kühlhäuser, Kühlschränke, Tiefkühlmöglichkeiten, Theken, Küchen- und Servierausstattung und sonstiger Ausrüstung oder Ausstattung entstehen. Ferner übernimmt SEL keinerlei Kosten oder Gebühren, die mit der Benutzung dieser Räume oder des Inventars einhergehen, wie z.B. Mietkosten, Entsorgungskosten, Energiekosten, Reinigungskosten, Reparaturkosten, Getränkepauschalen, Ausschankkosten, Sperrzeitverkürzungen, fremde Personalkosten oder ähnliches. Außerdem haftet SEL nicht für Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtung, Inventar oder dergleichen, es sei denn, daß Mitarbeiter von PPS für die Beschädigung verantwortlich sind. Die vorgeworfene Beschädigung muß sofort der Geschäftsleitung von SEL mitgeteilt werden. Die Beweislast obliegt dem VA.
6. SEL kommt nicht für von SEL verursachte Schäden, Schadensersatzansprüche oder verursachte Vertragsstrafen auf, die aufgrund von Verstößen gegen Vertragsbestimmungen oder Auflagen gültiger, zwischen dem VA und einer dritten Partei, geschlossener Verträge geltend gemacht werden, wenn SEL nicht zuvor über den Inhalt des Vertrages bzw. der zu beachtenden Auflagen vom VA in Kenntnis gesetzt wurde. SEL haftet in diesem Falle nur bei grober Fahrlässigkeit.
7. Kommissionsgeschäfte, für die SEL nur als Vermittler tätig wird, insbesondere für Leistungen im Künstler- und Animationsservice, im Foto- und Videoservice, im Miet- und Verleihservice und im Tagungs-Komplett-Service, entbinden SEL von jeder Haftung und Verantwortung aus diesen Aufträgen oder Auftragsteilen gegenüber dem VA, sofern SEL nicht selbst als Vertragspartner auftritt und dies schriftlich vereinbart wurde. Der rechtswirksame Vertrag/Teilvertrag kommt zwischen dem jeweiligen Leistungserbringer (Künstler, Animator, Fotograf usw.) und dem VA zustande. Alle Ansprüche des VA aus erteilten Aufträgen dieser Art richten sich gegen den jeweiligen Leistungserbringer und sind von diesem einzufordern. Außerdem übernimmt SEL keinerlei Haftung oder Verantwortung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden oder Mängel, gleich welcher Art.

§ 3 Stornierung und Reduzierung von Aufträgen, Entschädigungsstaffel, Kommissionsgeschäft, Rücktritt vom Vertrag

1. Bei seitens des VA vorgenommenen Stornierungen oder Reduzierungen bereits erteilter Aufträge, die durch SEL selbst erbracht werden, ist SEL berechtigt Vertragserfüllung bzw. Entschädigung vom VA zu fordern. Ist ein Vertrag nicht erfüllt worden, steht SEL folgende Entschädigung in Euro zu:
bis 30 Tage vor Veranstaltungstag: 25 % des Auftragswertes; bis 20 Tage vor Veranstaltungstag: 50 % des Auftragswertes;
bis 10 Tage vor Veranstaltungstag: 80 % des Auftragswertes; bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn: 100 % des Auftragswertes.
Eine Stornierung oder Reduzierung von Aufträgen innerhalb 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ist nicht möglich und zieht den vollen Rechnungspreis abzüglich der eingesparten Aufwendungen und Auslagen nach sich. Außer der Entschädigung schuldet der VA, SEL eine angemessene Verwaltungsgebühr zur Bearbeitung der Stornierung oder Reduzierung. Dem VA bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten.



2. Wurde noch kein vollständiger Auftrag erteilt, an dessen Umsatzvolumen sich SEL zur Entschädigungsberechnung orientieren könnte, z.B. bei bloßen Termin- oder Raumreservierungen, so ist SEL berechtigt je Person der geplanten Reservierung einen Mindestverzehr von 25,00 Euro brutto anzusetzen. Die bis zum Stornierungsdatum jedoch fix gebuchten Leistungen werden je nach Vertrag voll in Rechnung gestellt bzw. gemäß unter §3 Abs. 1 genannter Entschädigungsstaffel abgerechnet. Dem VA bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens in jedem Falle vorbehalten.
3. Für Fremdleistungen wie Drucksachen, Künstlerbuchungen, Fotografen- und Videofilmer oder andere Kommissionsgeschäfte, für die SEL nur kommissarisch als Vermittler tätig wird, gelten, sofern nicht anders vereinbart, gegebenenfalls andere Verträge zwischen VA und Leistungserbringer mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Ist jedoch SEL der Vertragspartner gelten die kommissarisch vermittelten Leistungen von SEL bereits ab Auftragserteilung als verbindlich bestellt und ziehen die volle Rechnungssumme nach sich. Aus technischen Gründen bleiben SEL insbesondere bei Druckerzeugnissen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der Auftragsmenge vorbehalten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem VA vorbehalten.
4. Hat SEL begründeten Anlaß zu der Annahme, daß die vom VA in Auftrag gegebene Veranstaltung oder Reservierung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf von SEL zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, ist SEL zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluß jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt.
5. Ebenfalls ist SEL zum fristlosen Rücktritt vom Veranstaltungs- oder Reservierungsvertrag unter Ausschluß jeder Haftung oder Schadensersatzes berechtigt, wenn SEL über Ziele der VA/Gäste, Zweck oder Art der Veranstaltung arglistig getäuscht wurde.
6. Tritt SEL unter denen in §3 Abs. 6 genannten Gründen vom Vertrag zurück, so hat der VA an SEL eine Entschädigung in Höhe der unter §3 Abs. 1 genannten Entschädigungsstaffel zu zahlen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt auch hier vorbehalten.

§ 4 Fund- und Wertsachen, Post- und Warensendungen

1. Für in Veranstaltungsräumen zurückgebliebene Wertsachen und Garderobe übernimmt SEL keinerlei Haftung, es sei denn, daß SEL rechtlich dazu verpflichtet wäre.
2. Zu Händen vom VA oder dessen Gästen bestimmte Nachrichten, Post-, Waren- oder Wertsendungen werden von SEL zur Abholung aufbewahrt. Auf Wunsch werden dieselben auch auf Gefahr und Kosten des VAs nachgesandt. Eine Haftung für Verlust, Verzögerung, Beschädigung oder andere Nachteile übernimmt SEL nur für vorsätzliches Handeln.

§ 5 Reklamationen, Nachbesserung, Gewährleistung:

1. Reklamationen an Lieferungen und Leistungen von SEL müssen vom VA in jedem Falle am Veranstaltungstag ausdrücklich der Geschäftsleitung von SEL oder deren Bevollmächtigten mitgeteilt werden. SEL behält sich ein Recht auf einmalige Nachbesserung vor. Der VA hat in keinem Falle ein Recht auf eigenmächtige Preisminderung. Gutschriften können nur auf dem Wege der berechtigten Mängelrüge erwirkt werden.
2. Reklamationen an Kommissionsgeschäften (§2 Abs. 7), für die SEL nur als Vermittler tätig ist oder wurde, müssen vom VA in jedem Falle mit dem jeweiligen Leistungserbringer abgewickelt werden. SEL haftet auf keinen Fall für von im Kommissionsgeschäft vermittelte Leistungen und/oder deren eventuelle Mängel. Außerdem übernimmt SEL keinerlei Haftung oder Verantwortung für von anderen Leistungserbringern verursachte Schäden oder Mängel, gleich welcher Art.



3. Mängelrügen gegenüber SEL können nur dann anerkannt werden, wenn die Geschäftsleitung oder deren Bevollmächtigte von SEL gemäß §5 Abs. 1 am Veranstaltungstag davon in Kenntnis gesetzt und SEL das einmalige Recht auf Nachbesserung eingeräumt wurde. Diese Mängelrügen sind innerhalb zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum schriftlich als solche an die Geschäftsleitung von SEL zu richten (Ausschlußfrist). Die Beweislast obliegt dem VA. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung und berechtigter Mängelrüge leistet SEL die Gutschrift eines angemessenen Betrages in Geld.
4. Soweit SEL nicht rechtlich verpflichtet ist, sind weitergehende Haftungsansprüche, insbesondere Schadensersatz o.ä., ausgeschlossen, es sei denn, daß SEL Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
5. Alle Gewährleistungsansprüche gegen SEL verjähren in sechs Monaten nach dem Beginn des Veranstaltungstages.

§ 6 Zahlungsbedingungen:

1. Der Rechnungsbetrag ist 14 Kalendertage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich mit SEL vereinbart worden sind. Für Kommissionsgeschäfte gilt der jeweilige Vertrag zwischen VA und Leistungserbringer.
2. Der VA kommt mit der Überschreitung des Zahlungstermins in Verzug, ohne daß es einer Mahnung durch SEL bedarf. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist SEL berechtigt ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozent über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Zahlungsverzuges gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von acht Prozent per anno, zu verlangen.
3. Neben den Verzugszinsen schuldet der VA SEL eine angemessene Verwaltungsgebühr für jedes Mahnschreiben. Er hat ferner alle Kosten im Zusammenhang mit Rücklastschriften zu tragen, es sei denn, die Ursache der Rücklastschrift liegt ausschließlich bei SEL.

§ 7 Rechtsbestimmungen:

1. Erfüllungsort ist Krefeld, Gerichtsstand ist Krefeld. Weiterführende Gerichtsstände stehen zur Wahl von SEL.
2. Es gilt ausschließlich bundesdeutsches Recht. Internationales Recht findet keine Anwendung.

§ 8 Schlußbestimmung:

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommende wirksame Regelung.